

Umsatzsteuerbereiche bei Regelbesteuerung	keine USt	ermäßigte USt				volle USt	
	keine VSt	In Rechnung gestellte Vorsteuer ist abzugsfähig				volle VSt	
<b>Sachverhalte</b>	ideeller Vereinsbereich	Vermögensverwaltung gemäß § 14 Satz 3 AO	Tombola Lotterie § 68 Nr. 6 AO	Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO ff.	kulturelle Veranstaltungen § 68 Nr. 7 AO	steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe §§ 14 und 64 AO	USt - frei
Pachteinnahmen v. d. Fest-GbR							
Ausflug der Helfer im wirtsch. Geschäftsbetrieb							
Einnahmen vom Förderverein							✓
Fahrtkosten Vereinsveranstalt.		kein Vorsteuerabzug					✓
	USt. frei kein VSt.abzug	Kosten anteilig aufteilen					
Ausgaben für Leistungsvergleiche							

### Steuergrenzen bei Aushilfen

#### kurzfristige Beschäftigung nach § 40a Abs. 1 EStG

Beschäftigungsdauer max. 18 zusammenh. Tage oder unvorhersehbar und sofort notwendig!

Stundenlohngrenze 12,00 €  
Tageslohngrenze 62,00 €

Pauschalsteuersatz 25%, darauf + 7,0% Kist. + 5,5% Soli

Zur Zeit liegt eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung vor, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder - bei weniger als fünf Arbeitstage in der Woche - auf insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt ist.

#### geringfügige Beschäftigung § 40a Abs. 2 EStG

Voraussetzung: Tätigk. unter 15 Stunden pro Woche  
monatlich Grenze 450 €

Die pauschalen Abgaben trägt der Arbeitgeber  
Rentenversicherung 15,0%, Krankenversicher. 13 %,  
Insolvenzumlage = 0,15%, U1= 0,7%, U2 = 0,14%,  
pauschale Lohnsteuer 2% (einschl. Kirchensteuer und Soli).  
Der Lohn kann auch auf Lohnsteuerkarte ausbezahlt oder mit  
20 % pauschaler Lohnsteuer versteuert werden.

### Sozialversicherungsgrenzen bei geringfügig Beschäftigten

Bei neuen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ab dem 01.01.2013

Aushilfslohn im Monat 450,00 € bis 31.12.2012 400,00 €

Gleitzone zwischen 450,01 € und 850,00 €

Sozialversicherung und Steuerrecht!

Zur Beschäftigungsdauer gehören auch Zeiträume, in denen der Arbeitslohn wegen Urlaub, Krankheit oder gesetzlichen Feiertagen weiterbezahlt wird.

Sozialversicherungsrechtlich liegt bei neuen Beschäftigungen ab 01.01.2013 eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450,00 € im Monat, 15 € je Tag und 105 € je Woche nicht übersteigt. In Vereinen ist meist die Anstellung der Arbeitnehmer als kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer günstig.

Sofern mehrere Minijobs nebeneinander ausgeübt werden, sind diese zur Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze erreicht ist, zusammenzurechnen. Wird nur eine (nicht zwei oder mehrere) geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, erfolgt keine Addition mit der Hauptbeschäftigung.

Das heißt, die erste geringfügige Beschäftigung, neben einer Hauptbeschäftigung, bleibt für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Bei Minijobs übernimmt der Arbeitgeber (der Verein) die Besteuerung und die Sozialversicherung mit einer pauschalen Abgabe in Höhe von ca. 30,2 % des Lohnes. Bei neuen Beschäftigungsverhältnissen ab 01.01.2013 zwischen 450,01 und 850,00 € Lohnzahlungen gilt die Gleitzone-Regelung. Beschäftigungen, die in diesen Grenzen liegen, sind grundsätzlich in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig. Der Arbeitgeberanteil wird hier vom gesamten Arbeitslohn erhoben. Der Arbeitnehmeranteil steigt vom Arbeitslohn zwischen 450,01 und 850,00 € prozentual bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an.

Die Einkünfte der kurzfristig Beschäftigten sind bis zu den oben genannten Grenzen sozialversicherungsfrei. Besteuert wird der kurzfristig Beschäftigte pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. davon 7,0 % KiSt und 5,5 % Solizuschlag oder auf der Lohnsteuerkarte nach den allgemeinen Regeln.

Der Aushilfslohn der geringfügig Beschäftigten wird entweder pauschal als Minijobber mit 2% oder mit 20% pauschaler Lohnsteuer + SoLZ. 5,5% und 5-7% KiSt (je nach Bundesland) besteuert. Er kann auch nach den allgemeinen Regeln des Lohnsteuerabzuges entsprechend der Lohnsteuerklasse besteuert werden. Auch Löhne im Minijobbereich müssen der Berufsgenossenschaft gemeldet und dort versichert werden. Ab 2015 ist die Mindestlohngrenze von 8,50€ je Stunde zu beachten. Bei gemeinnützigen Vereinen gibt es Ausnahmen.

Beitragsätze: Krankenkasse AOK 14,60%, Pflegeversicherung 2,35 %, (ohne Kinder 2,60 %), Arbeitslosenversich. 3,0%, - U1 bei 80 % 0,7%, - U2 0,14%, - Insolvenzumlage ab 01.01.2013 0,15 %

Beitragsatz zur Rentenversicherung 18,7%, Künstlersozialabgabe 5,2 %

# Vereinsbuchhaltung leicht gemacht

Checkliste  
zur Besteuerung von  
Vereinen

ab 1. Januar 2015

von  
Matthias Hartmann

... einfach genial

die Software

zur Vereinsbuchhaltung

und Vereinsverwaltung von

MATTHIAS UND THOMAS  
**HARTMANN**

Geschäftsführer

MTH Software GmbH & Co. KG  
Fasanenweg 26  
89168 Niederstotzingen  
Tel. 07325/6686  
Fax 919440

E-Mail: info@mth-software.de  
Internet: http://www.mth-software.de

Amtsgericht - Registergericht Ulm HRA 661158